



TURNVEREIN WAHLSCHIED 1921 E.V.

Diemstraße 12, 53797 Lohmar

Stand: November 2020

SATZUNG

§ 1

Der Verein fährt den Namen "Turnverein Wahlscheid 1921 e.V." Er hat seinen Sitz in Lohmar-Wahlscheid und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports und die planmäßige Pflege der Leibesübungen, darüber hinaus wird besonderer Wert auf die Jugendpflege und die Förderung der Jugend gelegt, mit dem Ziel, die Persönlichkeit der Jugendlichen zu bilden. Die Jugend des TV Wahlscheid fährt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Zur praktischen Durchführung gibt sie sich eine Jugendordnung, die auf einer Jugendversammlung zu beschließen ist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung, von 01.01.1977. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Geschäftsführer, dem zweiten Geschäftsführer und dem Kassenwart.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB, seine Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. "Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Willenserklärung des ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands".

§ 5

Jedes Vorstandsmitglied wird mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wird beim ersten Wahlgang für einen Kandidaten eine Stimmenmehrheit nicht erreicht, hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Vereins, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt wird in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer, im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende mit dem 1. Geschäftsführer und dem Kassenswart.

Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, so nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des Vorstandes wahr.

Erklärt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, hat zunächst der Ältestenrat die Rechte und Pflichten des Vorstandes wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Ältestenrates hat jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Die §§ 5 und 12 gelten entsprechend.

§ 7

Der Verein hat aktive, passive und Ehren-Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, sowie die bestehenden Beitrags-, Hallen- und Platzordnungen anzuerkennen und zu achten. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 8

Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, einen vierteljährlich im voraus fällig werdenden Beitrag in Geld zu leisten. Näheres bestimmt die schriftlich festgelegte Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Abteilungen Zusatzbeiträge festzusetzen. Gezahlte Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) bei Tod,
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Die Anrufung des Ältestenrates ist zulässig, sie bewirkt einen Aufschub. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 10

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§11

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 12

Der Vorstand ruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Einladung durch Veröffentlichung in mindestens zwei örtlichen Tageszeitungen genügt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben ist. Beschlussfassungen sind

wörtlich niederzuschreiben. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist jeweils Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes.

Jahresbericht der Abteilungsleiter und Fachwarte.

Berichte der Kassenprüfer.

Entlastung des Gesamtvorstandes, der Abteilungsleiter und Kassenprüfer. Beschlussfassung über Anträge.

Ergänzungswahlen zum Gesamtvorstand.

Festsetzung der Beiträge.

Verschiedenes.

Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage zuvor schriftlich mit ausreichender Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht worden sein. Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche erst nach Ablauf der fristgerechten Antragsmöglichkeit bekannt geworden sind, können in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden. Der erweiterte Vorstand befindet darüber, ob der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Die Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Sichtzeichen, im Widerspruchsfalle befindet die Mitgliederversammlung darüber, ob geheim durch Stimmzettel abzustimmen ist,

§ 13

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens innerhalb des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese haben eine Wahlzeit von zwei Jahren in der Weise, dass alljährlich ein Kassenprüfer gewechselt werden muss, sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören und keine Nebenkassen führen. Sie haben das Recht und die Pflicht, zu jeder angemessenen Zeit die Hauptkasse des Vereins und die Nebenkassen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu überprüfen, etwaige Mängel zu rügen und deren Beliebung zu überwachen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Hauptvorstandes zu beantragen. Mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes können andere Beiträge und Aufnahmegebühren in den Abteilungen erhoben werden. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Turn- und Sportbetrieb dienen, sowie Zuwendungen an Mitglieder - auch in Form von Sachgütern - bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Das gleiche gilt für Sammlungen, Verlosungen und ähnliches. Alle Kassen haben mindestens einmal jährlich unter Beifügung aller Belege mit der Hauptkasse abzurechnen. Spenden, die nicht ausdrücklich für eine bestimmte Abteilung zweckgebunden sind, fließen der Hauptkasse zu.

§ 15

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart und den Abteilungsleitern zusammen. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung der gesamten Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitungen oder dem Ältestenrat vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 16

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren fünf Personen, die den Ältestenrat bilden und zwei Personen als Ersatzmitglieder. Die Gewählten dürfen nicht dem oben genannten Vorstand angehören. Der Ältestenrat hat:

- a) den Vorstand zu überwachen.
- b) die Ehrenverfahren durchzuführen.

Beim zwischenzeitlichen Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle, und zwar zunächst jenes, das

bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Zur Überwachung des Vorstandes darf der Ältestenrat jederzeit Bücher einsehen. Sind mindestens drei der Mitglieder der Auffassung, dass die Führung des Vereins durch den Vorstand zu beanstanden ist, so hat der Vorsitzende des Ältestenrates unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Vorstand entsprechend § 5 abberufen kann. Dem Vorstand ist vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die §§ 5 und §§ 12 gelten entsprechend.

§ 17

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleitung ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Die Abteilungen können die eigenen Richtlinien geben. Diese bedürfen der jederzeit widerruflichen Zustimmung des Vorstandes. Die Abteilungen sind den Fachverbänden anzuschließen. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 18

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Körper- oder Sachschäden - nicht jedoch bei Diebstählen - auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins, nur in Höhe der bestehenden Sporthilfe- und Haftpflichtversicherungen.

§ 19

Änderung an der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern rechtsgültig beschlossen werden.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.